

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien bzw.  
Radetzkystraße 2, 1031 Wien  
Übermittelt per Mail an [claudia.woehry@sozialministerium.at](mailto:claudia.woehry@sozialministerium.at)  
sowie [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) und zudem  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Datum: 29.9.2018  
ZVR: 920640321  
Vereinsitz: Wien  
Vorsitzender: Dr. Michael Halmich, LL.M.  
per Adresse: 1140 Wien, Kuefsteingasse 15/4.9  
Mail: [vorstand@oegern.at](mailto:vorstand@oegern.at)  
Internet: [www.oegern.at](http://www.oegern.at)  
IBAN: AT38 3400 0000 0166 5850  
BIC: RZOOAT2L

## Stellungnahme zur geplanten Novelle des Patientenverfügungs-Gesetzes (PatVG-Novelle 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf zur Abänderung des Patientenverfügungs-Gesetzes nehmen wir als Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN) wie folgt Stellung:

### Notfallsregelung im § 12 PatVG

Nach geltendem Recht lässt das PatVG die medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet (§ 12 PatVG).

In der notfallmedizinischen Praxis ist die Interpretation des Wortes „Suche“ immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Vor allem im Rettungs-/Notarztdienst ist eine aktive Suche nach einer Patientenverfügung aus Zeitgründen in der Regel nicht durchführbar. Dies ist – gestützt auf Erläuterungen im Schrifttum – auch nicht nötig, zumal es sich bei der Patientenverfügung dem Grunde nach um eine „Bringschuld des Patienten“ handelt.

Sanitäter und Notärzte sind aber im präklinischen Einsatz auch damit konfrontiert, dass vor/während dem Einleiten von Rettungsmaßnahmen aus dem Kreis der An-/Zugehörigen eine Patientenverfügung vorgelegt wird. Diese ist aufgrund des Vorliegens dann nicht mehr zu suchen, doch ist aus Zeitgründen in der Regel auch eine inhaltliche Beschäftigung (Prüfung der Voraussetzungen) nicht immer möglich. Diesbezüglich wird in der Literatur vertreten, dass – mit Blick auf die Praxis – der Begriff „Suche“ im § 12 PatVG nicht streng wörtlich zu interpretieren sei, sondern auch eine inhaltliche Beschäftigung ebenso mitumfasse.

Da dies aber eine juristische Interpretation des Begriffes „Suche“ ist, und demnach wenig rechtliche Klarheit für Sanitäter und Notärzte besteht, wird angeregt, neben dem Wort „Suche“ die Wortwendung „inhaltliche Prüfung einer Patientenverfügung“ im Gesetzestext aufzunehmen.

Zudem hat das Gesundheitspersonal die Kompetenz festzustellen, ob mit dem Zeitverstreich, der mit dem Suchen/Beschäftigen einer Patientenverfügung verbunden ist, eine Gefährdung des Patienten im Hinblick auf sein Leben bzw. seine Gesundheit einhergeht. Ob diese Gefahr in der Tat ernstlich ist, kann oft nur im Nachhinein – und unter Zugrundelegung weiterer (innerklinischer) Untersuchungen – sicher festgestellt werden. Um die Anforderungen der Notfallmedizin praxisnahe berücksichtigen zu können (Zeitfaktor, eingeschränkte diagnostische Möglichkeiten), wäre es anzuraten, die Wortwendung „ernstlich“ vor der Gefahr aus dem Gesetzestext zu streichen.

Demnach könnte ein neuer § 12 PatVG wie folgt lauten:

*Dieses Bundesgesetz lässt die medizinische Notfallversorgung unberührt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung oder mit der inhaltlichen Prüfung einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten gefährdet.*

Für die ÖGERN zeichnet,  
das Vorstandsteam unter der Leitung  
von Dr.iur. Michael Halmich LL.M.